

Landkreis Gießen

Der Kreisausschuss

Gießen, den 14.05.2020

Dezernat III Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter	Name:	Hans-Peter Stock
	Telefon:	0641-9390 1537
	Fax:	0641-9390 1344
	E-Mail:	hp.stock@lkgi.de
	Gebäude:	F
	Raum:	102a

Berichts Antrag zu erstatteten tatsächlichen Kosten der Unterkunft

**hier: Antrag der Fraktion Gießener Linke vom 19. Januar 2020
(Vorlage Nr. 1289/2020)**

- 1) Fanden in den Jahren 2018 und 2019 weitere Überprüfungen der Angemessenheit der KdU statt und wenn ja, welche Ergebnisse waren zu verzeichnen?**

Das Bundessozialgericht hat am 30.01.2019 in mehreren Verfahren norddeutscher Landkreise entschieden, dass die Konzepte zur Ermittlung der Bedarfe für die Unterkunft im Sozialbereich, die von dem Institut Analyse & Konzepte erstellt wurde, in einigen Punkten nicht schlüssig sind.

Da das Institut Analyse & Konzepte auch für den Landkreis Gießen das Konzept erstellt hatte, wurde Analyse & Konzepte vom Landkreis Gießen beauftragt, das Konzept entsprechend den Vorgaben des Bundessozialgerichts nachzubessern. Dabei wurden u.a. die Vergleichsräume im Landkreis Gießen neu gebildet. Im Ergebnis errechneten sich überwiegend höhere Angemessenheitswerte für den gesamten Landkreis, insbesondere in der Stadt Gießen. Dort waren die Steigerungen besonders für die 1 bis 3 - Personen - Haushalte enorm (bis zu 19 %).

Neben den Konzepten aus 2012 und 2016 wurden die dazugehörigen Fortschreibungen aus 2014 und 2018 nachgebessert.

- 2) Wird das neue Schlüssige Konzept vom Sept. 2019 die Zahl der Haushalte, die ihre Miete nicht per KdU zahlen können, mindern?**

Die neuen Angemessenheitswerte führen automatisch dazu, dass mehr Bedarfsgemeinschaften angemessen wohnen. Bei Bedarfsgemeinschaften, deren Unterkunfts-kosten nicht in tatsächlicher Höhe anerkannt werden, wird die Differenz geringer, so dass im Ergebnis ein höherer Teil der KdU anerkannt wird. Eine Quantifizierung der Bedarfsgemeinschaften, die durch die neuen Angemessenheitswerte bessergestellt wurden, kann nicht erfolgen, da die einzelnen Fallkonstellationen statistisch nicht erfasst werden.

3) Was wird unternommen, um die Zahl der Haushalte zu verringern, deren KdU nicht zur Finanzierung der Miete hinreichend ist?

Aktuell erfolgt für einen Teil aller Bedarfsgemeinschaften im Rahmen eines Projektes zwischen dem Landkreis und dem Jobcenter eine Bedarfsgemeinschaft-orientierte Vermittlung der Leistungsempfänger. In diesem Projekt wird eine gesamte Bedarfsgemeinschaft in den Fokus der Eingliederung in Arbeit genommen. Durch die Fokussierung auf die Bedarfsgemeinschaften können die Personen zielgerichteter und effizienter in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden.

Das Projekt ist allerdings nicht auf die Bedarfsgemeinschaften reduziert, deren KdU nicht in tatsächlicher Höhe anerkannt werden. Es wird vielmehr eine Gruppe definiert, die ein Jahr intensiv betreut wird. Dadurch erhofft man sich einen Leistungsausschluss der gesamten Bedarfsgemeinschaft aufgrund höherer Einkommen einer oder mehrerer Personen der Bedarfsgemeinschaft.

4) Welche Vorstellungen existieren, wo die 1.500 bis betroffenen 2.000 Haushalte (s. Begründung) preiswerte Wohnungen finden können?

Bei der Anzahl von 1.500 bis 2.000 gibt es unterschiedliche Gründe für die Differenz aus tatsächlichen und anerkannten Unterkunftskosten. Diese können sein:

- ein Teil der Unterkunft wird nicht zu Wohnzwecken verwendet, sondern als Geschäftsräume
- Ein Teil der Unterkunft wird untervermietet
- die Aufwendungen werden nicht kopfteilig auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aufgeteilt (wenn auf nicht leistungsberechtigte Haushaltsmitglieder z.B. ein größerer Flächenanteil entfällt)
- Guthaben und Nachzahlungen aus Jahresabrechnungen mindern die Unterkunftskosten im Folgemonat der Fälligkeit
- In den Mietkosten ist Strom enthalten; Haushaltsstrom ist bereits Bestandteil des Regelbedarfs
- Mietminderung wegen Mietmängeln
- Bedarfsgemeinschaften mit Kindern, in denen die Kinder ihren individuellen Bedarf mit dem Einkommen (z.B. Unterhaltszahlungen) decken können. Der KdU-Kopfanteil des Kindes muss bei der Leistungshöhe herausgerechnet werden
- Auszubildende und Studierende; sind zwar von den SGB II-Leistungen ausgeschlossen, können aber Mehrbedarfe, wie z.B. für Schwangerschaft oder Alleinerziehung erhalten. Die Kinder aber erhalten SGB II-Leistungen in voller Höhe.
Für die Gewährung der Mehrbedarfe des Elternteils bzw. für die laufenden Leistungen der Kinder müssen die Unterkunftskosten zunächst erfasst werden. Der KdU-Teil des Elternteils, der keine laufenden Leistungen erhält, muss im Anschluss wieder herausgerechnet werden
- Mischfälle SGB II - SGB XII - Asyl. Eingaben der Sachbearbeiter unterschiedlich
- Wohngemeinschaften - Eingaben der Sachbearbeiter unterschiedlich

Es kann unterschiedlichste Konstellationen geben, weshalb sich im Einzelfall eine Differenz zwischen den tatsächlichen und anerkannten Unterkunftskosten ergeben kann. Dies muss nicht zwingend bedeuten, dass die Unterkunftskosten vom Landkreis bzw. Jobcenter als unangemessen bewertet wurden. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass in all diesen gefilterten Fällen den Leistungsberechtigten eine nicht berücksichtigte, „aus dem Regelsatz“ zu bezahlende Differenz verbleibt. Es werden auch Konstellationen darunter gezählt worden sein, in denen ein Teil der Kosten anderweitig finanziert ist:

5) Gibt es Überlegungen, wie die existenzgefährdende Differenz von ca. 100 Euro monatlich für nicht erstattete Miete bei den betroffenen Haushalten ausgeglichen werden kann?

Die Differenz zwischen den tatsächlichen und anerkannten Unterkunftskosten ist im Durchschnitt geringer als 100 Euro je Haushalt und Monat. Die Gründe für die Differenzen wurden anhand der unterschiedlichen Konstellationen bereits in Frage 4 beantwortet. Die einzelnen Ursachen können statistisch nicht erfasst werden und sind somit nicht quantifizierbar:

6) In welcher Weise haben sich die Schlüssigen Konzepte der vergangenen Jahre, die vom Bundessozialgericht (BSG) verworfen wurden, auf die Höhe der nicht erstatteten KdU ausgewirkt?

Zunächst ist festzuhalten, dass in den letzten Jahren sowohl das Sozialgericht Gießen als auch das Landessozialgericht Hessen das Konzept mehrfach als schlüssig bewertet und positiv für den Landkreis bzw. das Jobcenter entschieden haben.

Nachdem das Bundessozialgericht am 30.01.2019 in mehreren Verfahren entschieden hat, dass die von Analyse & Konzepte vorgenommene Wohnungsmarkttypisierung nicht zulässig ist, wurde Analyse & Konzepte beauftragt, für den Landkreis Gießen das Schlüssige Konzept entsprechend den Vorgaben des Bundessozialgerichtes nachzubessern. Nachdem das schriftliche Urteil des Bundessozialgerichtes im Frühjahr/Sommer 2019 vorlag, konnte Analyse & Konzepte mit der Nachbesserung des Konzeptes beginnen. Die neu ermittelten Werte wurden zum 01.09.2019 in Kraft gesetzt.

Die neuen Werte wurden von Amts wegen rückwirkend ab 01.01.2018 in jedem Einzelfall neu überprüft. Sofern sich die neuen Werte zu Gunsten der Leistungsempfänger verändert haben, wurden diese rückwirkend angepasst.

In einigen Gemeinden wurden nach der Nachbesserung geringere Werte berechnet. In diesen Fällen wurde kein Kostensenkungsverfahren durchgeführt, so dass es zu keiner Schlechterstellung der Leistungsempfänger gekommen ist.

Im Übrigen wurde auch das nachgebesserte Konzept bereits in einer Entscheidung des Sozialgerichtes Gießen vom 21.01.2020 (Az.: S 18 SO 85/16) als schlüssig anerkannt. Das Urteil ist aber noch nicht rechtskräftig.

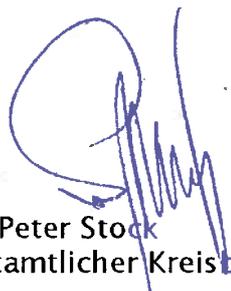
- 7) Wie hoch auch immer der finanzielle Nachteil wegen den verworfenen Schlüssigen Konzepten der vergangenen sieben Jahre für den einzelnen betroffenen Haushalt sein mag - wie will das Jobcenter und der Landkreis verlorene Vertrauen und ggf. auch finanzielle Kompensationen leisten?**

Der Landkreis Gießen als Träger der Unterkunftskosten orientiert sich stets an der aktuellen Rechtsprechung. Die vom Bundessozialgericht am 30.01.2019 bemängelten Verfahrensschritte wurden korrigiert, so dass das Konzept den Anforderungen an ein Schlüssiges Konzept entspricht.

- 8) Worauf ist der deutliche Anstieg nicht erstatteter Kosten der Unterkunft im Jahre 2019 zurückzuführen (auf 2,6 Mio. Euro)?**

Die Gründe für die Nicht-Anerkennung der tatsächlichen Unterkunftskosten sind vielfältig. Wie in Frage 4 ausführlich dargestellt, müssen in besonderen Konstellationen die Daten über Umgehungswege so erfasst, dass das System den Leistungsanspruch korrekt berechnet.

Die Ursachen für die einzelnen Sachverhalte und Lebenslagen können statistisch nicht ermittelt und somit nicht ausgewertet werden.



Hans-Peter Stock
Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter